Stadt
Vechta

LANDKREIS VECHTA

Bebauungsplan Nr. 176
„Ortskern Oythe“

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 219049
Datum: 2023-03-22

IPW INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 4
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 4
1.2 Aufgabenstellung und Scoping 4
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 5
2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES 5
2.1 Untersuchungsmethodik 5
2.2 Fachziele des Umweltschutzes 7
3 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 8
3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) 8
3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 8
3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 13
3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 15
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB) 15
3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) 15
3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB) 16
3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) 16
4 WIRKUNGSPROGNOSE 16
4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens 16
4.1.1 Methodische Vorgehensweise 16
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen 19
4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 19
4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 20
4.2.3 Fläche 21
4.2.4 Boden 22
4.2.5 Wasser 23
4.2.6 Klima und Luft 23
4.2.7 Landschaft 24
4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 24
4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000 24
4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter 25
4.4 Wechselwirkungen 27
4.5 Weitere Umweltauswirkungen 27
5 UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 29
6 MONITORING 33
7 STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) 33
8 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT 34
9 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 34
10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 34

11 ANHANG 36
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter 36
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis 37
11.2.1 Gesetze 37
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. 37
11.2.3 Sonstige Quellen 38
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG) 40
11.3.1 Eingriffsflächenwert 40
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 41
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 42
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 42
11.4 Artenschutzbeitrag 44
11.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme 45
11.4.1.1 Plangebiet und Methodik 45
11.4.1.2 Relevanzprüfung 46
11.4.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose 49
11.4.2.1 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren 49
11.4.3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung 50
11.4.3.1 Brutvögel 50
11.4.3.2 Fledermäuse 53
11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung 56
11.5 Bestandsplan 59

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen 17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004) 18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter 25

Wallenhorst, 2023-03-22
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2023-03-22
Proj.-Nr.: 219049

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Ortskern Oythe“.

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten des Gastronomen auf der Nordseite der eigenen Grundstücke zwei Wohngebäude zu errichten. Des Weiteren sollen Erweiterungsflächen für die angrenzende Grundschule geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst die Gastwirtschaft sowie den nördlich angrenzenden Bereich der ehemaligen Gartenwirtschaft und angrenzende Grünflächen. Des Weiteren sind die Grundschule samt Sportplatz sowie der Friedhof im Geltungsbereich.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3,55 ha auf.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.
Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 176 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca. 35.460 m²
-	Mischgebiete	ca. 8.255 m²
-	Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 8.835 m²
-	Straßenverkehrsflächen	ca. 875 m²
-	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 1.565 m²
-	Flächen für Wald	ca. 4.845 m²
-	Maßnahmenfläche	ca. 4.060 m²
-	Öffentliche Grünflächen	ca. 7.025 m²

Die geplante bzw. mögliche Neuversiegelung erfolgt in dem nördlichen Mischgebiet (MI 1-Gebiet), dem Erweiterungsbereich der Schule und ggf. im Bereich der Verkehrsflächen. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich in diesen Bereichen eine mögliche Versiegelung von ca. 0,87 ha. Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Mit den bestehenden Straßen, Parkplätzen etc. liegt innerhalb dieser Bereiche bereits eine Versiegelung von ca. 0,19 ha vor, sodass die Neuversiegelung bei ca. 0,68 ha liegt. Bestehende Versiegelungen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen (z.B. auf dem Friedhof) sowie auf dem bestehenden Schulgelände oder im Bereich des MI 2- oder MI 3-Gebietes bleiben dabei unberücksichtigt, da diese Nutzungen in ihrem Bestand erhalten bleiben sollen (keine zusätzliche Versiegelung).

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.
In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem

Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.
Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:
- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.[1]

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des

[1] Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[2].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):
Gemäß den Darstellungen des RROP 2021 befindet sich das vorliegende Plangebiet im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Vechta. Gleichzeitig wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta wird das hier vorliegende Plangebiet als Dorfgebiet (östlicher Bereich), als Außenbereich ohne weitere Festsetzung (nordöstlicher Bereich), als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule (zentraler Bereich) sowie als öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sportplatz bzw. Friedhof (westlicher und nördlicher Bereich) dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):
Für den Landkreis Vechta liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2005 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

- Karte 1 „Biotopkomplexe und Biotoptypen“: Das Plangebiet wird als „Besiedelter Bereich“ und geringfügig als landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung dargestellt, weshalb dem Plangebiet in der Karte 1a „Biotopkomplexe und Biotoptypen – Bewertung und wichtige Bereiche“ eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen wird.
- Karte 6 „Zielkonzept“: Als Zieltypen werden „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sowie in geringem Maße „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild u/o die abiotischen Schutzgüter“ angegeben.
- Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzeptes“: Der nordöstliche Randbereich des hier vorliegenden Plangebietes befindet sich in einem Bereich, der die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

[2] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplan (LP):
Für die Stadt Vechta liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2005 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

- Plan 5 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche und Schutzgebiete/ Belastungen und Gefährdungen“: Die südöstlich verlaufende Straße „Oythe“ (Landesstraße L 881) wird als verkehrsreiche Straße dargestellt. Weiterhin grenzt das hier vorliegende Plangebiet nördlich an einen „für die Fauna wichtigen Bereich“.
- Plan 7 „Konzept der Landschaftsentwicklung“: Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit einem wertvollen Ortsbild bzw. Ortsrandbild. Am südlichen und westlichen Plangebietsrand verläuft zudem ein Rad- und Wanderweg.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind mit der Marienschule und dem Friedhof Bereiche mit einer Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und mit den Sportanlagen ein Bereich mit einer Funktion als Freizeitinfrastruktur vorhanden. Weiterhin handelt es sich bei den bestehenden Gebäuden tlw. um schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung. Von den im Plangebiet und seinem Umfeld gelegenen Sportanlagen sowie von der südöstlich verlaufenden Straße „Oythe“ (Landesstraße L 881) wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Weiterhin befindet sich direkt westlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen
Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach V. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach V. DRACHENFELS 2019) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

2.13.3 Straßenbegleitende Baumreihe (HBA) Wertfaktor 2,5

Alte bis sehr alte Baumreihe am südwestlichen Rand des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um standortheimischen Bewuchs aus Linden (ehemals Kopfbäume). Die Stammdurchmesser der alten Bäume betragen bis zu > 100cm.

4.22 Regenrückhaltebecken (SX) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.

Staubereich östlich des Plangebietes als technisches Bauwerk ohne konstanten Wasserspiegel.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.

Weideflächen westlich und südwestlich an das Plangebietes angrenzend.

9.7 Grünland-Einsaat (GA) Wertfaktor 1,1

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes weist eine größere Fläche mit Grünlandeinsaat auf. Die Fläche stellt sich als artenarmes, relativ frisch eingesätes Intensivgrünland dar. Die Neueinsaat hochproduktiver Grassorten ist noch an dem Vorhandensein deutlicher Saatrillen erkennbar. Hier ist flächendeckend Grasbestand mit nur wenigen Kräutern vorhanden.
Aufgrund des in der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ausgewiesenen, im vorliegenden Fall jedoch überformten Plaggenesch-Vorkommens erhält diese Fläche den Wertfaktor 1,1.

10.4 Verkehrsgrün (UH) Wertfaktor 1,2

Die Randbereiche (Bankette, trockene Straßenseitengräben, Mulden) der Verkehrswege/ Zufahrten im Plangebiet werden von mehr oder weniger breiten Streifen mit Verkehrsgrün gesäumt. Bei diesen Randstreifen handelt es sich vorwiegend um einen häufig kleinflächigen Wechsel verschiedener Brachestadien des Grünlandes, mit einem hohen Anteil von Ruderalarten, beziehungsweise Stickstoff- und Störungszeigern. Diese Vegetationsbestände werden aus Gründen der Verkehrssicherung und der Unterhaltung insbesondere im unmittelbaren Randbereich der Straßen mehrmals im Jahr gemäht, unterliegen aber keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die hier vorherrschenden Pflanzengesellschaften charakterisieren anthropogen beeinflusste, meist verdichtete, stickstoffreiche Böden. Dieser Biotoptyp ist im Straßenseitenraum zusätzlich stark durch verkehrsbedingte Einflüsse (Reifenabrieb, Taumittel, Ölrückstände) beeinträchtigt.

11.1 Acker (A) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.

Große Ackerflächen im Nordwesten angrenzend.

12.2a,b Schnitthecke (BZ) (tlw. Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor 1,3 / o.B.

Es handelt sich hierbei um angepflanzte Gehölzbestände aus Sträuchern und zum Teil auch jungen Bäumen im Siedlungsrandbereich für Zierzwecke, bzw. als Sichtschutz. Bei dem Typ 12.2a handelt es sich um niedrigwüchsige Schnitthecken (Zierlorbeer, Hainbuche), der Typ 12.2b findet sich im Norden des Plangebietes und beschreibt 2,5 m hohe, dicht gewachsene Schnitthecken, welche als Eingrünung des Sportplatzes fungieren.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (Parkwald) (HSE)
(tlw. Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor 2,3 / o.B. / NWaldLG

Dieser Biotoptyp beschreibt einen waldähnlichen Gehölzbestand geringer Größe im westlichen Plangebiet, in unmittelbarer Nachbarschaft zum südlich angrenzenden Hausgarten. Der

Bestand ist als mehr oder weniger strukturlos im Unterwuchs (Hallenwald) zu bezeichnen, eine charakteristische Kraut-/ oder Strauchschicht ist nicht vorhanden. Der Baumbewuchs besteht im Wesentlichen aus alten Hainbuchen (ca. 20 – 50 cm Durchmesser). Weiterhin finden sich einige ältere Lärchen, eine Roteiche, eine Blutbuche und zum nördlichen Bestandsrand mehrere Birken. Durch gärtnerische Tätigkeiten (Aufastung, Entfernung von Holz und Bestandsabfall, Anpflanzung von Rhododendren und z.T. Eiben) macht das Siedlungsgehölz den Eindruck eines „Parkwaldes“, als Erweiterung des südlich angrenzenden Hausgartens. Gemäß einer Stellungnahme des Forstamtes Ankum (Schreiben vom 02.10.2018) handelt es sich bei dem Gehölzbestand auf dem Flurstück 188/8 um eine Waldfläche, sodass bei Überplanung eine Ersatzaufforstung nachzuweisen ist.

12.4 Einzelbaum, Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE) Wertfaktor 2,0

Im südlichen Untersuchungsgebiet befinden sich in den Randbereichen der dort vorhandenen KFZ-Stellflächen Buchen mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 70 cm. Eine Beeinträchtigung der Vitalität kann durch den Standort der Bäume im Parkplatzraum und der dadurch bedingten Versiegelung innerhalb des Kronenbereiches gegeben sein.

12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 2,5

Auf dem Schulhofgelände befinden sich zwei sehr alte Linden, deren Köpfe geschneitelt sind. Die Stammdurchmesser der alten Bäume betragen bis zu > 150 cm.

12.5 Rabatte (ER) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.

Beete mit Stauden und niedrigwüchsigen Gehölzen im Bereich der Stellflächen, nördlich angrenzend.

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) (Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor o.B.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Hausgärten sind hauptsächlich durch Ziergehölze und Zierhecken (Koniferen, Laubgehölze) sowie Scherrasen mit geringem Anteil an heimischer Flora gekennzeichnet.

12.9 Friedhof (PF) (Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor o.B.

Friedhof als Komplex mit Friedhofskapelle größeren Anteilen von Vegetationsflächen, Beeten, Gehölzbestände und Rasen. Im westlichen Bereich befindet sich eine relativ dichte Belegung mit Gräberfeldern ohne größere Gehölze.

12.11.1 Sportplatz (PSP) Wertfaktor 0,7

Im nordwestlichen Plangebiet und auch außerhalb angrenzend befinden sich Flächen, die als Sportplatz genutzt werden. Die Flächen werden vermutlich als Ballsportanlage mit dichtem Scherrasen genutzt, in diesem Bereich befindet sich sehr wenig Raum für Spontanvegetation.

13.1 Versiegelte Fläche (OV) (tlw. Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor 0,0 / o.B.

Bituminös oder mit Pflaster befestigte Straßen im Plangebiet. Alle von dieser Straße abführenden Straßenverbindungen sowie einige Grundstückszufahrten und Parkflächen sind ebenfalls voll versiegelt.

13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE) (Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor o.B.
Wohnbaulich und als Gaststätte genutzte Gebäude im Südosten des Plangebietes.

13.8 Landwirtschaftliches Gebäude (OD) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.
Stallgebäude und Hofstelle westlich an das Plangebietes angrenzend.

13.9.4 Schulgelände (ONZ) (Erhalt/ keine Änderung) Wertfaktor o.B.
Gebäudekomplex der Marienschule mit angrenzendem Schulhof (Sandflächen, Pflaster, Rabatten).

13.18 Baustelle (OX) (Erhalt/ außerhalb) Wertfaktor o.B.
Nordöstlich angrenzend, Bau von Stellflächen für PKW.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)
Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:
Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommen mit der Baumreihe (Biotoptyp HBA) sowie den verschiedenen Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs (Biotoptypen HE, HEB und HSE) zumindest Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2019) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.
Im Rahmen einer Kartierung der Brutvögel zum nördlich und östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“ (AGNL 2018) konnten im Umfeld des hier vorliegenden Plangebietes die Arten Wiesenpieper (RL D: 2; RL Nds.: 2) und Feldlerche (RL D u. Nds.: 3) jeweils als Brutverdacht festgestellt werden. Weiterhin wurden bei den Erfassungen der Fledermäuse zum gleichen Bebauungsplan (AGNL 2018) die Arten Breitflügelfledermaus (RL D: 3; RL Nds.: 2), Großer Abendsegler (RL D: V; RL Nds.: 2) und Zwergfledermaus (RL D: *; RL Nds.: 3) sowie weitere, nicht bis zur Art bestimmte Fledermausarten nachgewiesen.
Angaben zu Vorkommen von weiteren Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:
Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Nicht offizielle Daten zum Vorkommen europäischen Vogelarten und von Fledermausarten lassen sich dem Ergebnisbericht zur

Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse zum nördlich und östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“ (AGNL 2018) entnehmen.
Ältere Laubbäume (BHD ≥ 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes der seinerzeitigen Erfassungen wurden jedoch weder Baum- noch Gebäudequartiere von Wochenstuben oder anderen Fledermausgruppen gefunden. Die Gehölzbestände bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, Nahrungshabitate besonderer Bedeutung oder essentielle Nahrungshabitate wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge der Planungen zum nördlich und östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“ fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (AGNL 2018), für den vorliegenden B-Plan Nr. 176 erfolgte weiterhin eine konkrete Begehung unter dem Aspekt des möglichen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Begehung, Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial:
Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit mittlerer Bedeutung dar. Der Betrieb und die Nutzung des Gastronomiebereiches, der Schule, der Sportplätze und des Friedhofes sowie der angrenzenden Straßen, insbesondere der L881 („Oyter Straße“) sowie die intensive Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als auch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.
Ältere Laubbäume (BHD > 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden in der seinerzeitigen Erfassungen jedoch weder Baum- noch Gebäudequartiere von Wochenstuben oder anderen Fledermausgruppen gefunden.
Die Gehölzbestände bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, Nahrungshabitate besonderer Bedeutung oder essentielle Nahrungshabitate wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weiterer Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachlicher Bedeutung auf.
Im Zuge der Planungen zum nördlich und östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“ fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (AGNL 2018), für den vorliegenden B-Plan Nr. 176 erfolgte weiterhin eine konkrete Begehung unter dem Aspekt des möglichen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Begehung, Prüfungen und Untersuchungen benannt.
Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der ausgewerteten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen sein wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:
Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Ca. 30 m südlich des Plangebietes ist das Naturdenkmal „3 Linden“ (Kennzeichen: ND VEC 00082) verzeichnet, eine Betroffenheit dieses Naturdenkmals liegt jedoch nicht vor. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Waldungen bei den Gütern Welpe und Füchtel“) befindet sich ca. 750 m südlich des Plangebietes. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und seine nähere Umgebung dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3215.2/1) befindet sich ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um einen bestehenden Sportplatz, eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland-Einsaat), einen Friedhof, den Gebäudekomplex der Marienschule, eine Gaststätte, Wohngebäude und ein Siedlungsgehölz. Aufgrund der bestehenden Gebäude, ihrer Nebenanlagen sowie vorhandenen Verkehrsflächen usw. sind bereits versiegelte Flächen vorhanden. Bei den unversiegelten Flächen handelt es sich um mehr oder weniger intensiv anthropogen überprägte Bereiche.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ und „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ vorhanden sind. Der Plaggenesch ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2019 b) des LBEG als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen jedoch bereits von einer weitgehenden Überprägung des Bodens auszugehen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2019 c) für den Plaggenesch als „mittel“ und für den Pseudogley-Podsol als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2019 d).

Gemäß der Karte 3 „Boden“ des Landschaftsrahmenplanes liegt eine Beeinträchtigung des Bodens durch Bebauungen, ländliche Streusiedlungen mit geringem Versiegelungsgrad und zugleich mäßigem Risiko durch Schadstoffeintrag vor. Eine Auswertung der Karte 3a „Boden – Bewertung und wichtige Bereiche“ weist darauf hin, dass der Boden im Plangebiet zumeist eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bzw. geringe Bedeutung und in geringem Maße eine mittlere Bedeutung aufweist.

Im NIBIS®-KARTENSERVER (2019 e) werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2019 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) vorwiegend bei > 250-300 mm/a, was als Bereich mit besonderer Bedeutung zu bewerten ist. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Geringfügig sind Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von > 200-250 mm/a und > 150-200 mm/a betroffen. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2019 g), woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.
Gemäß der Karte 4.1 „Grundwasser“ des Landschaftsrahmenplanes liegt durch die Siedlungsflächen bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Verringerung der Grundwasserneubildung und ein erhöhtes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung vor.
Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Vechta-Holzhausen“ (Gebietsnummer: 03460009101).
Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrandbereich von Vechta. Gemäß der Karte 5 „Klima / Luft“ des Landschaftsrahmenplanes weist das hier vorliegende Plangebiet aufgrund einer offenen Bebauung ein Siedlungsklima kleinerer Ortslagen auf und geht in einen Ackerklimatop mit einer großflächig dominierenden Ackernutzung mit wenig Gehölzstrukturen über, der eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet aufweist.

Ein größerer Teil des Plangebietes wird von unversiegelten Freiflächen eingenommen (z.B. Sportplatz, Grünland-Einsaat, Teile des Friedhofes). Das restliche Plangebiet wird größtenteils baulich genutzt und weist ein Siedlungsgehölz sowie weitere Gehölzbestände auf. Freilandbiotope wie die landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland-Einsaat) dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch aufgrund der Ortsrandlage keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen (insbesondere das Siedlungsgehölz) dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Nach der Karte 2 „Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)“ des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das hier vorliegende Plangebiet vornehmlich in einem Bereich, der als ländlich geprägte, lockere Siedlung mit offenem Siedlungscharakter und hohem Anteil hofnaher Grünland- und Gehölzbestände dargestellt wird. Weiterhin liegt das Plangebiet geringfügig in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, der einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und eine geringe Anzahl gliedernder Landschaftselemente aufweist. Dieser Landschaftsraum weist gemäß der Darstellung zudem landschaftsbildprägende, alte Plaggenesche auf, die nicht oder nur wenig überformt sind. Südlich des Plangebietes wird ein ausgeprägter Gehölzbestand im Übergangsbereich Siedlung/Flur dargestellt. In der Karte 2a „Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche“ wird das Plangebiet zumeist als sehr wichtiger Bereich für das Landschaftserleben bewertet.
Der Landschaftsplan greift in dem Plan 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen“ unter anderem auf Vorarbeiten zum Landschaftsrahmenplan zurück und stellt das Plangebiet daher vor allem als „strukturreichen Dorf- und Ortsrandbereich mit altem Baumbestand, Obstgehölzen und Grünlandflächen“ dar, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.
Diesen Einstufungen kann nur für Teile des Plangebietes gefolgt werden, da durch die im Plangebiet gelegenen und angrenzenden Sportplätze bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bzw. für das Landschaftserleben vorliegt. Weiterhin lässt sich innerhalb des Plangebietes aufgrund einer Überformung kein landschaftsbildprägender Plaggenesch finden. Die vorhandenen älteren Einzelbäume bzw. Baumbestände sowie das Siedlungsgehölz nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Plaggenesch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist innerhalb des Plangebietes jedoch bereits stark überformt. Es sind keine für einen Plaggenesch charakteristischen morphologischen Merkmale (Eschkanten, Uhrglas-Wölbung) auszumachen. Eine mögliche Bedeutung ist daher in erster Linie mit Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde gegeben, die aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps möglich sind.

Die vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“; EU-Kennzahlen: 3216-301) befindet sich ca. 4,3 km in östliche Richtung. Aufgrund dieser Distanz zum Plangebiet wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:
Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeitig als Gaststätte, Schule, Sportplatz und Friedhof sowie wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche sowie eine Erweiterung bzw. Beibehaltung der Sportplatz-, Friedhofs- und Schulnutzung. Dabei handelt es sich weiterhin um Nutzungen, von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - ist nicht auszugehen. Es ist innerhalb des Plangebietes mit Lärmimmissionen der L 881 (Straße „Oythe“) zu rechnen. Diesbezüglich wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2019), die einen passiven Lärmschutz für die Gebäude vorschlägt. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.
Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.
Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.
Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).
Die im Plangebiet vorhandenen Bebauungen und der Friedhof sollen bestehen bleiben.
Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - ist nicht auszugehen. Von der südöstlich verlaufenden Straße „Oythe“ (Landesstraße L 881) wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) an, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die geplante Nutzung darstellt. Im Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung ist festzuhalten, dass die Planung unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Lärmschutz (passiver Lärmschutz für die Gebäude) durchgeführt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser festzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

Die Landwirtschaftskammer hat einen GIRL-Bewertungsbogen erstellt. Daraus geht hervor, dass die Geruchsbelastung nördlich des Friedhofs keine bauliche Erweiterung zulässt, da die Jahresmittelwerte der Geruchswerte durchgängig über 20 liegt und im Untersuchungsraum sogar über 50 ansteigt. Aufgrund dessen kommt die Stadt Vechta zu dem Schluss, dass ein Teil des ehemaligen Geltungsbereichs nicht baurechtlich überplant werden soll. Die Erweiterung des Schulhofs ist nun auf einer Fläche direkt nördlich des Friedhofs geplant und weist eine Geruchsbelastung bis zu einem Wert von 25 auf. Aus Sicht der Stadt ist dies für eine schulisch genutzte Freifläche tragbar, da diese gegenüberüber Unterrichtsräumen eine geringere Schutzbedürftigkeit haben.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung eines Siedlungsgehölzes, einer Grünland-Einsaat, von Teilen eines Sportplatzes sowie ggf. einer Baumreihe und weiteren einzelnen älteren Bäumen zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung Myotis und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:
Von der Planung sind mit dem Siedlungsgehölz sowie ggf. einer Baumreihe und weiteren älteren Bäumen empfindliche Biotoptypen betroffen, die zudem als „gefährdet“ gelten. Die Überplanung von größeren Teilen des Biotoptypen-Bestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb und die Nutzung des Gastronomiebereiches, der Schule, der Sportplätze und des Friedhofes sowie der angrenzenden Straßen, insbesondere der L881 („Oyter Straße“) sowie der intensiven Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als auch der landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung einer bestehenden Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten. Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen

faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls über spezielle Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Baufeldräumung und ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlich werdenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweises von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder vor erforderlichen Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 3,55 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 0,68 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten etc. zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregierung wird reduziert. So soll einer unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2019 d) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 0,68 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit einem Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Dieser Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung mit einer höheren Bewertung der in diesem Bereich vorhandenen Grünland-Einsaat (Wertfaktor 1,1 anstatt 1,0) Rechnung getragen. Zudem ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Plaggenesch durch die vorliegenden Nutzungen bereits stark überformt ist. Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Böden (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz der formulierten Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kap. 5) eine Beeinträchtigung der Böden verbleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden i.d.R. nicht wiederherstellbar ist (vgl. ENGEL & PRAUSE 2017).

Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von zumeist > 250-300 mm/a liegt innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor.

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb der Schutzzone IIIA eines Trinkwasserschutzgebietes, gemäß den Darstellungen des NIBIS®-KARTENSERVER (2019 g) besteht jedoch ein hohes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Weiterhin handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonderer Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität wird daher nicht gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.
Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt zu einer Überplanung eines Großteils des im Plangebiet gelegenen Siedlungsgehölzes und zu einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem die bestehende Bebauung weiter verdichtet wird. Darüber hinaus kann ein Verlust weiterer älterer Bäume nicht ausgeschlossen werden. Somit gehen Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren.

Die Planung stellt daher einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch die geplanten Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes (Flächen für Wald, Maßnahmenflächen etc.) zumindest gemindert wird. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Plaggenesch-Boden im Plangebiet stellt ein Kulturgut dar und wird durch die Versiegelung in Teilen verloren gehen. Bezüglich der erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 5) von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

Der vorhandene Gebäudebestand bleibt erhalten.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gem. Tabelle 2)	**Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
	IV	-
	III	-
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des teilweisen Erhalts des Siedlungsgehölzes und angrenzender Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitate mit besondere Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden.
• **Mensch:** Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• **Mensch:** Von der südöstlich verlaufenden Straße „Oythe“ (Landesstraße L 881) wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.	I	Auf Grundlage einer schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) werden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz festgesetzt.
• **Mensch:** Direkt westlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung.	I	Die Erweiterung des Schulhofs ist nun auf einer Fläche direkt nördlich des Friedhofs geplant und weist eine Geruchsbelastung bis zu einem Wert von 25 auf. Aus Sicht der Stadt Vechta ist dies für eine schulisch genutzte Freifläche tragbar, da diese gegenüberüber Unterrichtsräumen eine geringere Schutzbedürftigkeit haben.
• **Fläche:** Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können
• **Boden:** Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung auf. Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Der Plaggenesch ist durch die vorliegenden Nutzungen bereits stark überformt. Die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden ist i.d.R. nicht wiederherstellbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
• **Wasser:** Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
• **Wasser:** Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit zumeist hoher Grundwasserneubildungsrate.	II	Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.
• **Wasser:** Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA eines Trinkwasserschutzgebietes.	I	Es besteht ein hohes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten und bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
• **Klima/Luft:** Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• **Landschaft:** Die Planung führt zum Verlust von landschaftsbild- bzw. ortsbildprägenden Gehölzstrukturen und zur Neustrukturierung des Landschaftsbildes durch Verdichtung der Bebauung.	II	Die Planung stellt aufgrund des Verlusts von Elementen mit besonderer Bedeutung sowie einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes einen erheblichen Eingriff dar. Dieser wird mit Durchgrünungen des Plangebietes gemindert. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.
• **Kulturgüter:** Bei dem im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Der Plaggenesch ist innerhalb des Plangebietes bereits stark überformt. Unter Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung des Siedlungsgehölzes sowie den möglichen Verlust weiterer älterer Bäume bedingt: diese Gehölzstrukturen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen sowie von Infiltrationsraum durch die geplante Versiegelung zu nennen.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)
Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 176. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen, durch die vorliegende Planung verursachten Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Strahlungen, Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen erwartet.

Bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms sh. Kap. 4.2.1 sowie die schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 176 (IPW 2019).

Die Landwirtschaftskammer hat einen GIRL-Bewertungsbogen erstellt. Daraus geht hervor, dass die Geruchsbelastung nördlich des Friedhofs keine bauliche Erweiterung zulässt, da die Jahresmittelwerte der Geruchswerte durchgängig über 20 liegt und im Untersuchungsraum sogar über 50 ansteigt.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)
Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Vechta, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen sowie von Mischgebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens. Unmittelbar nördlich und nordöstlich grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“, der vor allem eine großflächige Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ inkl. dazugehöriger Funktionsgebäude, Stellplätze, Eingrünung etc. vorsieht.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)
Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO_2, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)
Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen
Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)
Die geplanten Nutzungen sowie das Umfeld des Plangebietes beinhalten keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen beschränkt sich auf Bereiche, die in Teilen bereits baulich genutzt werden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Eine weitere Flächeninanspruchnahme und Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch gemindert. Die Neuversiegelung wird dadurch beschränkt, dass die gemäß der BauNVO für Mischgebiete mögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 in dem östlichen Erweiterungsbereich der baulichen Nutzungen (MI 1-Gebiet) nicht vollständig ausgenutzt, sondern eine GRZ von 0,4 festgesetzt wird. Weiterhin werden zur Durchgrünung des Plangebietes Flächen für Wald und eine Maßnahmenfläche sowie weitere Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Mit dieser Durchgrünung des Plangebietes wird neben einer Gestaltung des Siedlungsbereiches auch eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tra-

gen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldfreimachung**: Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, der Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten**: Erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden[3]. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese grundsätzlich durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von

[3] Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (s. letzten Spiegelstrich: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (optional)).

- **Umbau-/ Abriss von Gebäudeteilen:** Werden Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden stattfinden, ist durch einen Fledermauskundler zu prüfen, ob Fledermäuse (speziell Breit-/ und Zwergfledermäuse) in den entsprechenden Bereichen vorhanden sind und es ist sicherzustellen, dass keine besetzten Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Um eine mögliche Quartiernutzung von Gebäudebestandteilen von abzureißenden oder umzubauenden Gebäuden festzustellen, sind im Falle eines geplanten Umbaus oder Abrisses im Vorfeld zwei bis drei Begehungstermine zur Wochenstubenzeit (Kontrolle während der Schwärmzeiten) durchzuführen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (s. letzten Spiegelstrich: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (optional)). Zeitlich sollten Abriss- oder Umbaumaßnahmen auf die Zeit zwischen Ende/Mitte September und Mitte November und von Ende Februar bis Anfang April (hier nur bei Temperaturen über 10°C) gelegt werden.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Umbau-/ Abrissmaßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen innerhalb der Mischgebiete und Gemeinbedarfsflächen

Wertfaktor 1,0 / ohne Bewertung

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in dem nördlichen Mischgebiet (MI 1-Gebiet) und einer allgemein möglichen Überschreitung um bis zu 50 % werden ca. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt und damit eine Versiegelung von 80 % zugelassen. Die restlichen Flächen (20 % oder 40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.
Im Bereich des bestehenden Schulgeländes sowie der südlich geplanten Mischgebiete (MI 2- und MI 3-Gebiet) ist aufgrund der geplanten GRZ etc. mit keiner Bestandsveränderung zu rechnen (keine Erhöhung des Versiegelungsgrades), sodass die dortigen Freiflächen ohne Bewertung verbleiben.

Öffentliche Grünflächen (Friedhof, Schulgarten)

Wertfaktor 1,0 / 0,0 / ohne Bewertung

Der bestehende Friedhof wird als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Bereich des Friedhofes ist durch die Planung mit keinen Veränderungen des Bestands zu rechnen, sodass dieser ohne Bewertung verbleibt und die dort gelegenen versiegelten Flächen weiterhin mit dem Wertfaktor 0,0 bewertet werden. Ein Teil des innerhalb des Plangebietes gelegenen Sportplatzes wird mit einem Schulgarten überplant. Diese Fläche wird ohne weitere Festsetzungen in Anlehnung an Hausgärten bewertet und erhält den Wertfaktor 1,0.

Flächen für Wald **ohne Bewertung / NWaldLG / Wertfaktor 2,0**

Im zentralen Bereich sowie im Nordosten des Plangebietes sollen Flächen für Wald festgesetzt werden. Bei dem nördlichen Flächenteil handelt es sich um eine Anpflanzung als Waldersatz für das überplante Siedlungsgehölz. Der zentral gelegene Streifen beinhaltet einen Teil des bestehenden Siedlungsgehölzes, der somit erhalten bleiben kann und ohne Bewertung verbleibt. Der über den notwendigen Waldersatz hinausgehende Anteil der neu aufgeforsteten Fläche wird mit dem Wertfaktor 2,0 bewertet.

Maßnahmenfläche: Streuobstwiese **Wertfaktor 2,0**

Die im östlichen Plangebietsteil gelegene Maßnahmenfläche soll als Streuobstwiese hergerichtet werden. Diese wird aus drei parallelen Obstbaumreihen mit einem Pflanzabstand von ca. 10 m x 10 m und in den Reihen versetzt gepflanzt und ist dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus ist eine Einsaat eines Grünlandes für eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit eingeschränkter Nutzung vorzunehmen. Zudem ist innerhalb der Maßnahmenfläche entlang der gesamten östlichen Grenze des Geltungsbereiches eine ca. 3 m breite aus Hecke aus standorttypischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Insgesamt erhält diese Maßnahmenflächen den Wertfaktor 2,0.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 3.057 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).
Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.
Die Stadt Vechta plant, das o.g. Kompensationsdefizit über den Flächenpool „Moorbachtal“ zu kompensieren (sh. Kap. 11.3.4)

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs[4].

Die Stadt Vechta wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde für das Plangebiet weiterhin kein Bebauungsplan vorliegen und die bestehenden Nutzungen würden in ihrer derzeitigen Ausprägung weitergeführt werden. Eine Erweiterung des Schulgeländes und damit ein Verlust der im Plangebiet gelegenen Sportplatznutzungen bliebe aus. Im östlichen Plangebietsteil würden keine weiteren Gebäude errichtet. Das in diesem Bereich gelegene Siedlungsgehölz und die daran angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland-

[4] Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Einsaat) könnten bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Nach der Auslegung stellte sich heraus, dass sich die im Geltungsbereich befindliche Marienschule Oythe erweitern möchte. Zunächst wurde daher der genaue Bedarf und die daraus resultierenden baulichen Erweiterungen ermittelt. Im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden geruchsemittierenden Rinderstall ergab sich eine Verkleinerung des Geltungsbereichs im Nordwesten des Plangebietes mit gleichzeitiger Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche nach Westen (für einen Schulhof). Darüber hinaus wurden im vorliegenden Bauleitplan keine alternativen Bebauungs- oder Erschließungskonzepte geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.
Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.
Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:
Von der Ausweisung der Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen, der Flächen für Wald und einer Maßnahmenfläche sowie dazugehöriger Verkehrsflächen sind Bereiche betroffen, die in Teilen bereits der zukünftig im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung entsprechen. Zu nennen sind hier vor allem ein Friedhof, eine Schule sowie eine Wohn- und Gewerbenutzung im Südosten des Plangebietes. Die Gemeinbedarfsfläche soll in nördliche und westliche Richtung erweitert werden, sodass sich der bestehende Sportplatz verkleinert. Weiterhin ist im östlichen Plangebietsteil eine Erweiterung der wohnbaulichen Nutzungen in nördliche Richtung geplant, wovon vor allem ein Siedlungsgehölz und eine Grünland-Einsaat betroffen sind. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust eines Sied-

lungsgehölzes und weiterer älterer Gehölze (Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgüter Boden und Wasser) durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Abriss/ Umbau von Gebäuden und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇨ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇨ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇨ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSCHG. Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

12. BIMSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

DRACHENFELS, O. V. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. – Geofakten 31: 1-12, Hannover (LBEG).

HANSA LUFTBILD GMBH MÜNSTER / HANSA LUFTBILD GEOINFORMATIONSSYSTEME GMBH MÜNSTER (2005): Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“ – Schalltechnische Beurteilung.

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 e): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 f): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-KARTENSERVER (2019 g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.07.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 29.07.2019 und 04.02.2020 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/

PLANUNGSBÜRO TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016; aktualisiert nach V. DRACHENFELS 2019) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	**Flächengröße (m²)**	**Wertfaktor (WF)**	**Eingriffsflächenwert (WE)**
Teilbereich A			
12.4 Einzelbaum, Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE) (7 Stück, Kronentraufbereich im Mittel ca. 15 m²)	(105)	2,0	210
12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB) (2 Stück, Kronentraufbereich im Mittel ca. 25 m²)	(50)	2,5	125
2.13.3 Straßenbegleitende Baumreihe (HBA)	120	2,5	300
10.4 Verkehrsgrün (UH)	255	1,2	306
12.2b Schnitthecke (BZ)	405	1,3	526,5
12.9 Friedhof (PF)	4.765	o.B.*2	0
12.11.1 Sportplatz (PSP)	5.680	0,7	3.976
13.1 Versiegelte Fläche (OV)	2.650	0,0	0,0
13.9.4 Schulgelände (ONZ)	4.425	o.B.*2	0
Teilbereich B	0	0	0
9.7 Grünland-Einsaat (GA)	9.875	1,1	10.862,5
12.2a Schnitthecke (BZ)	110	o.B.*2	0
12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (Parkwald) (HSE), davon	0	0	0
- Wald i.S.d. Waldgesetzes, der überplant wird *1	2.770	NWaldLG	0
- Erhalt 12.3.1 - HSE	1.095	o.B.*2	0
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	1.140	o.B.*2	0
13.1 Versiegelte Fläche (OV)	800	o.B.*2	0
13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	1.370	o.B.*2	0
Gesamt:	**35.460**		**16.306**

*1 Gemäß einer Stellungnahme des Forstamtes Ankum (Schreiben vom 02.10.2018) handelt es sich bei dem Gehölzbestand auf dem Flurstück 188/8 um eine Waldfläche i.S.d. Waldgesetzes, für die bei Überplanung eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,3 nachzuweisen ist.

*2 o.B. = ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **16.306 Werteinheiten**. Weiterhin sind 2.770 m² Wald i.S.d. Waldgesetzes von einer Überplanung betroffen, sodass Waldersatz in Höhe von 3.601 m² zu leisten ist (2.770 m² x 1,3).

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen-größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen-wert (WE)
Teilbereich A			
Öffentliche Grünflächen	0	0	0
- Schulgarten	1.495	1,0	1.495
- Friedhof (inkl. bereits versiegelte Flächen)	5.530	0,0 / o.B.*1	0
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8); Gesamtfläche: ca. 8.835 m², davon	0	0	0
- Erhalt bestehendes Schulgelände	4.425	o.B.*1	0
- Erweiterungsbereich: Versiegelung (80 %)	3.528	0,0	0,0
- Erweiterungsbereich: Frei-/Grünflächen (20 %)	882	1,0	882
Straßenverkehrsflächen	875	0,0	0,0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0	0	0
- öffentliche Parkflächen	1.325	0,0	0,0
- Fuß- und Radweg	240	0,0	0,0
Teilbereich B	0	0	0
Mischgebiete: MI 1 (GRZ 0,4 + Überschreitung auf 0,6); Gesamtfläche: ca. 4.510 m², davon	0	0	0
- Versiegelung (60 %)	2.706	0,0	0,0
- Frei-/Grünflächen (40 %)	1.804	1,0	1.804
Mischgebiete: MI 2 und MI 3 (inkl. Baumerhalt / Erhalt 12.3.1 - HSE und Pflanzflächen / Erhalt 12.2 a BZ)	3.745	o.B.*1	0
Flächen für Wald; Gesamtfläche: ca. 4.845 m², davon	0	0	0
- Waldersatz für die Überplanung von 2.770 m² Wald	3.601	NWaldLG *2	0

- Erhalt 12.3.1 - HSE / Bereich ohne Bewertung	770	o.B.*1	0
- Über den Waldersatz hinausgehende Neuaufforstung	474	2,0	948
Maßnahmenfläche: Streuobstwiese	4.060	2,0	8.120
Gesamt:	**35.460**		**13.249**

*1 o.B. = ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten)

*2 In diesen Bereichen ist eine Ersatzaufforstung für die Überplanung von Wald i.S.d. Waldgesetzes vorgesehen.

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **13.249 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
16.306 WE	**-**	**13.249 WE**	**=**	**3.057 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **3.057 Werteinheiten** besteht.

Weiterhin kommt es innerhalb des Teilbereiches B zu einer Überplanung von ca. 2.770 m² Wald i.S.d. Waldgesetzes. Hierfür erfolgt innerhalb des Teilbereiches B eine Ersatzaufforstung in Höhe von ca. 3.601 m² (2.770 m² x 1,3). Der notwendige Waldersatz kann somit vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Das mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 176 einhergehende Kompensationsdefizit soll über den zertifizierten Flächenpool „Moorbachtal“ kompensiert werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan erfolgt die Kompensation der erforderlichen 3.057 Werteinheiten auf einer Fläche von ca. 2.465 m² (bei einem durchschnittlichen Aufwertungsfaktor von 1,24 Werteinheiten pro m²) auf dem Flurstück 54/4 der Flur 17 in der Gemarkung Oythe, welches sich im Eigentum der Stadt Vechta befindet. Auf diesem Flurstück ist die Umwandlung eines auf einem Niedermoor-Standort gelegenen artenarmen Intensivgrünlandes in ein mesophiles Grünland/Feuchtgrünland vorgesehen.

Insgesamt betrachtet, werden nach Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbleiben.

11.4 Artenschutzbeitrag

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.
Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Na*tur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.1.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Vechta im Stadtteil Oythe. Hier befinden sich nördlich der Oyther Kirche mehrere Fußballplätze mit zugehörigem Gebäude an der Grenze zwischen städtischer Bebauung und der umliegenden und überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft. Zwischen den Sportplätzen und der Kirche liegen ein Friedhof und das Schulgelände für die Grundschule. Unmittelbar an der Landesstraße befindet sich eine Gastwirtschaft (Gastronom Sextro) mit einem nördlich angrenzenden Wohnhaus und einem kleinen Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten. Dieses wird überwiegend aus Buchen und Hainbuchen gebildet, die Kraut- und Strauchschicht ist nur schwach ausgeprägt. Es sind vereinzelt sehr alte Hainbuchen im Bestand vorhanden, die arttypische reiche Strukturen in der Rinde und der Krone aufweisen. Westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, nördlich und nordöstlich grenzen weitere Sportplätze und im Weiteren die mehr oder weniger offene Agrarlandschaft an das Plangebiet an. Der Komplex ist nach Süden durch die bebauten Siedlungsbereiche entlang mit der L881 begrenzt.

Von der Überplanung (Eingriffsbereich B-Plan) sind die Grundstücke auf der Nordseite des Gastronomen Sextro (Gartenbereiche und ehemaliger Schankbereich mit aktuell älterem Siedlungsgehölz und angrenzende Grünlandeinsaat) sowie Teilbereiche von Sportplatzflächen (Scherrasen) nördlich und westlich des bestehenden Schulgeländes, als Erweiterungsflächen für die Grundschule betroffen. Als Flächen deren Bestand durch das Planvorhaben planungsrechtlich gesichert werden sollen (kein unmittelbarer Eingriffsbereich) sind das Schulgelände der Grundschule und die Friedhofsflächen anzusehen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen (neben den unten genannten) seitens des amtlichen Naturschutzes nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für den Planbereich und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3215.2/1) befindet sich ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes. Für die Erweiterung des Sportplatzes Oythe erfolgten im Jahre 2016 Erfassungen der Fledermäuse und Brutvögel (AGNL 2018)[5]. Das Untersuchungsgebiet dieser Erfassungen beinhaltete den östlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes (Bereich der Gaststätte, Wohnhäuser, des Siedlungsgehölzes und der Grünland-Einsaat). Im Rahmen dieser Erfassungen konnten insgesamt 13 Vogelarten und 4 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen fließen in die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose des vorliegenden Artenschutzbeitrages ein.

Der Betrieb und die Nutzung des Gastronomiebereiches, der Schule, der Sportplätze und des Friedhofes sowie der angrenzenden Straßen, insbesondere der L881 („Oyter Straße“) sowie die intensive Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als auch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung).

11.4.1.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[6] sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

[5] AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

[6] NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	**Schutzstatus**	**Potentielles Vorkommen im Plangebiet**
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat **Vorkommen sind zu erwarten**
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat wahrscheinlich. Aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage: **Vorkommen sind zu erwarten**
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen.
Amphibien		
Kammmolch	Anh.II und IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Habitatausstattungen mit Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder essentieller Habitatbestandteil (relevante Lebensstätten) im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn		
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer Osmoderma eremita	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor und fehlende Hinweise auf Vorkommen
Libellen nicht relevant		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.
Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit
Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung und aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung sowie der vorliegenden Erfassungsergebnisse der Fledermäuse und Brutvögel (AGNL 2018)[7] für den Bereich zur Erweiterung des Sportplatzes Oythe (das Untersuchungsgebiet dieser Erfassungen beinhaltete den östlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes (Bereich der Gaststätte, Wohnhäuser, des Siedlungsgehölzes und der Grünland-Einsaat) wird im Folgenden die mit Umsetzung der Planung mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen abgeprüft.

[7] AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

11.4.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

11.4.2.1 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, konkrete Bauabsichten des Gastronomen auf der Nordseite der eigenen Grundstücke zur Errichtung zweier Wohngebäude zu ermöglichen sowie Erweiterungsflächen für die angrenzende Grundschule zu schaffen werden. Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust von Siedlungsgehölz sowie ggf. einer Baumreihe und weiteren älteren Bäumen kommen, weiterhin soll es zu einem Neubau/ Erweiterung/ Gebäudeaufstockung von Gebäudesubstanz im Bereich der Grundschule kommen.

Der Betrieb und die Nutzung des Gastronomiebereiches, der Schule, der Sportplätze und des Friedhofes sowie der angrenzenden Straßen, insbesondere der L881 („Oyter Straße“) sowie die intensive Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als auch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der vorhandenen Wohnbebauung/ Schule/ Sportplätze und den Betrieb der umgebenden Straßen bereits stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden ein Teil der vorhandenen Gehölze sowie gärtnerisch Freiflächen und möglicherweise vorhandene Gebäudesubstanz (Sporthalle) in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggfs. Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Gehölzen und den Freiflächen Bereiche überplant, die für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden. Mit dem Verlust von Gehölzen oder den Gebäuden können Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von europäischen Brutvogelarten und/oder von Fledermausarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von Fledermausarten oder europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs-/ und Ruhstätten von Fledermausarten (Quartiere) oder die Tötung von Individuen von Fledermausarten sowie die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs-/ und Ruhe-

stätten (Nester)) von europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Gebäuden, Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.
Ob die vorhandenen Strukturen, insbesondere die Gehölze oder die Gebäude, spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen faunistischer Erfassungen/ Begehungen zu diesen Artgruppen geklärt werden[8]

Innerhalb des Plangebietes und auch im Umgebungsbereich der Planung sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke, Schul-/ und Sportplatzflächen vorhanden, zusätzlich verläuft unmittelbar südlich, eine recht stark frequentierte Straße. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Eine wirksame erhebliche betriebsbedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten.

11.4.3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

11.4.3.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Für die Erweiterung des Sportplatzes Oythe erfolgten im Jahre 2016 Erfassungen u.a. der Brutvögel (AGNL 2018)[9] als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005. Das Untersuchungsgebiet dieser Erfassungen beinhaltete den östlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes (Bereich der Gaststätte, Wohnhäuser, das Siedlungsgehölz und die Grünland-Einsaat, also den unmittelbaren Eingriffsbereich) sowie dessen Umgebung. Insofern wurde bei dieser Erfassung lediglich der Friedhof (lediglich planungsrechtliche Bestandssicherung), das Schulgelände sowie Teile des westlichen Sportplatzes als Flächen innerhalb des B-Plans Nr. 176

[8] AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

[9] AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

durch die Kartierung 2016 nicht abgedeckt. Im Zuge der Planung erfolgte als Ergänzung zu den o.g. Bestandsdaten durch IPW im Juni 2019 eine zusätzliche einmalige Ortsbegehung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein geeigneter Strukturen und Habitatausstattungen als mögliches Teilhabitat für Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz und das Vorkommen von größeren, dauerhaft genutzten Nestern (Greifvögel) oder größeren Baumhöhlungen (Spechte) als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten im Sinne des besonderen Artenschutzes gelegt.

Als Ergebnis der Kartierungen aus 2016 und der zusätzlichen Ortsbegehung aus 2019 lässt sich folgendes festhalten:
Auf der Grundlage und Erkenntnissen der Ortsbegehung sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen sind die vorliegenden Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2016 für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 176 als vollständig und ausreichend für die Erstellung des Artenschutzbeitrages anzusehen. Es liegen keine Hinweise oder begründete Annahmen vor, dass weitere und zusätzliche, als die im Jahr 2016 nachgewiesenen Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ den Bereich des Bebauungsplanes und seine unmittelbare Umgebung als Brutrevier nutzen.
In den einsehbaren Kronenbereichen der innerhalb des Plangebietes befindlichen und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölze wurden keine größeren Nester oder Baumhöhlungen, die als dauerhafte Niststätte (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste und Spechthöhlungen), gesichtet. Es sind in, bzw. an den Gehölzen im Bereich des Gaststättenparkplatzes, der Gartenbereiche und des Siedlungsgehölzes aus heimischen Arten kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie z.B. Meisen) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich innerhalb der B-Plangrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an dem vorhandenen Gebäudebestand existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich weiterhin keine Nahrungshabitate mit besonderer Bedeutung von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Für die nachgewiesene Art Mäusebussard sind mit Realisierung der Planung gelegentlich genutzte Nahrungsflächen ohne besondere Bedeutung betroffen, für den im Jahr 2016 westlich des Plangebietes nachgewiesenen Wiesenpieper ist keine Betroffenheit durch die Planung zu erwarten. Das gilt ebenfalls für ein im Jahr 2016 in ca. 300 Meter nordöstlich des Plangebietes nachgewiesenes Brutpaar der Feldlerche, welches wahrscheinlich seinen Brutplatz bereits im Zuge der Umsetzung der Planung zum Sportplatz Oythe an der dortigen Stelle verloren hat[10]. Von keiner der benannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ sind Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten im Plangebiet und seiner nahen Umgebung (soweit Projektwirkungen zu erwarten sind) nachgewiesen worden oder werden erwartet.

[10] Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Sportplatz Oye (AGNL 2018) wurde der Verlust des benannten Brutstandortes bereits bilanziert und es wurden entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen als vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (Amsel, Buchfink, Bachstelze, Jagdfasan, Grünfink, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Zaunkönig und Zilpzalp).

„Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (keine Art mit Status Revierinhaber innerhalb des Plangebietes)

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Kartierergebnisse des Jahres 2016 den Status „Teilnahrungshabitat“ aufweisen (Mäusebussard) bzw. auch zu den Arten welche in der mittleren bis weiteren Entfernung als Brutvogel vorkommen (Wiesenpieper und Feldlerche) ist folgendes festzustellen: Die Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen des Gebietes und seiner projektspezifisch beeinträchtigten Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[11]. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Neststandorte der genannten Art sind durch die Planung nicht betroffen.

Fazit: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen **(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)** oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**, oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)** sind durch die Umsetzung der Planung für die im Jahr 2016 nachgewiesenen Arten mit besonderer Planungsrelevanz: Mäusebussard, Wiesenpieper somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Buchfink, Bachstelze, Jagdfasan, Grünfink, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Zaunkönig, Zilpzalp**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen, werden, dass die im Rahmen der Ein*griffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen … ausreichend sind, um die ökolo*gische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen

[11] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“[12].

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällungen, Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden/ Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
Hinsichtlich eines möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird entsprechend der Ausführungen der RLBP (s.o.) davon ausgegangen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Maßnahmen den im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Strukturen sowie den vorgesehenen biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen, die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Fazit
Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

11.4.3.2 Fledermäuse

Für die Erweiterung des Sportplatzes Oythe erfolgten im Jahre 2016 Erfassungen u.a. der Fledermäuse (AGNL 2018)[13]. Das Untersuchungsgebiet dieser Erfassungen beinhaltete den östlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes (Bereich der Gaststätte, Wohnhäuser, das Siedlungsgehölz und die Grünland-Einsaat, also den unmittelbaren Eingriffsbereich) sowie dessen Umgebung. Insofern wurde bei dieser Erfassung lediglich das Schulgelände und der Friedhof (lediglich planungsrechtliche Bestandssicherung) sowie Teile des westlichen Sportplatzes (beinhaltet keine als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturen) als Flächen innerhalb des B-Plans Nr. 176 durch die Kartierung 2016 nicht abgedeckt (sh. AGNL 2018). Folgende Arten wurden bei der Untersuchung im Jahr 2016 nachgewiesen:

[12] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.
[13] AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fauna – Sportplatz Oythe (Entwurf). Wagenfeld.

ANHANG

Tab.: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2020) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten inkl. der Nachweismethode angegeben. Quartiertyp: G = Gebäude; B = Baumbestand; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand. Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D). Nachweismethode: B = Detektorbegehung.

Artname		Rote Liste NI	Rote Liste D	FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie Quartier	Ökologie Jagdhabitat	Kontakte	Nachweismethode
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	3	X	§/§§	G	F	11	B
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	V	X	§/§§	B	F	5	B
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	X	§/§§	G	B	45	B
Gattung *Myotis*								3	B
Gattung *Pipistrellus*								7	B
Gattung *Plecotus*								4	B
Nyctaloid								5	B

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie der Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse befinden sich in dem beiliegenden Gutachten: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna Sportplatz Oythen (Entwurf) von AGNL (2018).

Zusammengefasst lassen sich die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen zusammenfassen:

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Im UG der seinerzeitigen Erfassungen ist kein besetztes Quartier von Fledermäusen nachgewiesen worden, im direkten Eingriffsbereich der vorhandenen Gehölzstukturen wurden somit keine besetzten Quartiere gefunden. Prinzipiell stellen Strukturen in und an dem vorhandenen Gebäudebestand potenzielle Quartierfunktionen für Fledermäuse (speziell Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) dar. Somit besteht für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus theoretisch ein erhöhtes Risiko, durch Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden getötet zu werden. Bei Umsetzung der Planung soll der Gebäudebestand der Grundschule in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben, allerdings ist vorgesehen im Bereich der bestehenden Sporthalle eine Gebäudeerweiterung/ -aufbau durchzuführen. Eine mögliche Betroffenheit ist somit durch Überplanung/ Umbau/ Aufbau/ Abriss der bestehenden Sporthalle anzunehmen. Werden zukünftig Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand stattfinden, ist sicherzustellen, dass hierdurch keine besetzten Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Um eine mögliche Quartiernutzung von Gebäudebestandteilen des abzureißenden oder umzubauenden Gebäudes festzustellen, sind im Falle eines Abrisses oder Umbaus zwei bis drei Begehungstermine zur Wochenstubenzeit (Kontrolle während der Schwärmzeiten) durchzuführen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Für in einem solchen Fall gegebe-

nenfalls notwendig werdende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Fledermauskästen) sind dann weitere Abstimmungen zwischen dem Fledermauskundler und er UNB erforderlich.
Zeitlich sind derartige Abriss- oder Umbaumaßnahmen auf die Zeit zwischen Ende/Mitte September und Mitte November und von Ende Februar bis Anfang April (hier nur bei Temperaturen über 10°C) zu legen, da Fledermäuse zu diesen Zeiten i.d.R. mobil sind und ausfliegen können.
Konkrete Hinweise (großvolumige Baumhöhlen, größere Stammspalten) für das Vorkommen von Fledermausarten, die die betroffenen Gehölzstrukturen als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Die Bäume westlich der Gaststätte sowie die Bäume am Waldrand (Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten im östlichen Plangebiet) sind aber als potentielle Quartierbäume für Fledermäuse (speziell Großer Abendsegler) anzusehen, gerade Tagesquartiere für den Sommer sind hier möglich. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen weiterhin auch kleinere Stamm- oder Rindenanrisse als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Das Vorkommen solcher Anrisse/ kleinen Spalten ist bei den hier betroffenen Gehölzstrukturen vorhanden. Die Baufeldräumung und -erschließung (Baumfällung) während der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse kann somit zu einer Entfernung von kleineren Baumhöhlungen und Stamm- oder Rindenanrissen führen, die als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit) dienen können und damit zu Erfüllung von Tatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Tieren) führen. Die Erfüllung dieses Tatbestandes wird dadurch vermieden, dass die Baufeldräumung (Entfernung von Bäumen) außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. Oktober und 01 März. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese zudem durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Für in einem solchen Fall gegebenenfalls notwendig werdende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Fledermauskästen) sind dann weitere Abstimmungen zwischen dem Fledermauskundler und er UNB erforderlich.
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand so weit wie möglich ausgeschlossen.
Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

<u>Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</u>

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. In Bezug auf die festgestellten Fledermausarten sind keine essentiellen Habitatbestandteile nachgewiesen worden, es ist daher davon auszugehen, dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile von einzelnen Individuen betroffen sind.
Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse werden daher nicht erfüllt.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im UG der seinerzeitigen Erfassungen ist kein besetztes Quartier von Fledermäusen nachgewiesen worden. Prinzipiell stellen Strukturen in und an dem vorhandenen Gebäudebestand potenzielle Quartierfunktionen für Fledermäuse (speziell Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) dar. Konkrete Hinweise (großvolumige Baumhöhlen, größere Stammspalten) für das Vorkommen von Fledermausarten, die die betroffenen Gehölzstrukturen als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen ebenfalls nicht vor. Die Bäume westlich der Gaststätte sowie die Bäume am Waldrand (Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten im östlichen Plangebiet) sind aber als potentielle Quartierbäume für Fledermäuse anzusehen, gerade Tagesquartiere für den Sommer sind hier möglich. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen weiterhin auch kleinere Stamm- oder Rindenanrisse als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Das Vorkommen solcher Anrisse/ kleinen Spalten ist bei den hier betroffenen Gehölzstrukturen vorhanden.
Das Quartierpotenzial von potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten innerhalb oder an dem vorhandenen Gebäudebestand besteht aus Gebäudenischen/ -spaten und Hohlräumen, in den Gehölzen besteht es hauptsächlich aus Baumhöhlungen, ausgefaulten Astlöchern und Stamm- oder Rindenanrissen an Bäumen. In der Regel stellen diese Strukturen/ Hohlräume im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung möglicherweise betroffener Arten stattfinden kann. Innerhalb des Landschaftsraumes kann für die potenziell betroffenen Arten daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt.
Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse werden daher nicht erfüllt.

Zusammenfassung
Da nach vorliegendem Kenntnisstand weder besetzte Baumquartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Er-

füllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldfreimachung**: Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, der Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten**: Erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden[14]. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese grundsätzlich durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (s. letzten Spiegelstrich: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (optional)).
- **Umbau-/ Abriss von Gebäudeteilen:** Werden Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden stattfinden, ist durch einen Fledermauskundler zu prüfen, ob Fledermäuse (speziell Breit-/ und Zwergfledermäuse) in den entsprechenden Bereichen vorhanden sind und es ist sicherzustellen, dass keine besetzten Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Um eine mögliche Quartiernutzung von Gebäudebestandteilen von abzureißenden oder umzubauenden Gebäuden festzustellen, sind im Falle eines geplanten Umbaus oder Abrisses im Vorfeld zwei bis drei Begehungster-

[14] Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

mine zur Wochenstubenzeit (Kontrolle während der Schwärmzeiten) durchzuführen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (s. letzten Spiegelstrich: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (optional)). Zeitlich sollten Abriss- oder Umbaumaßnahmen auf die Zeit zwischen Ende/Mitte September und Mitte November und von Ende Februar bis Anfang April (hier nur bei Temperaturen über 10°C) gelegt werden.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Umbau-/ Abrissmaßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

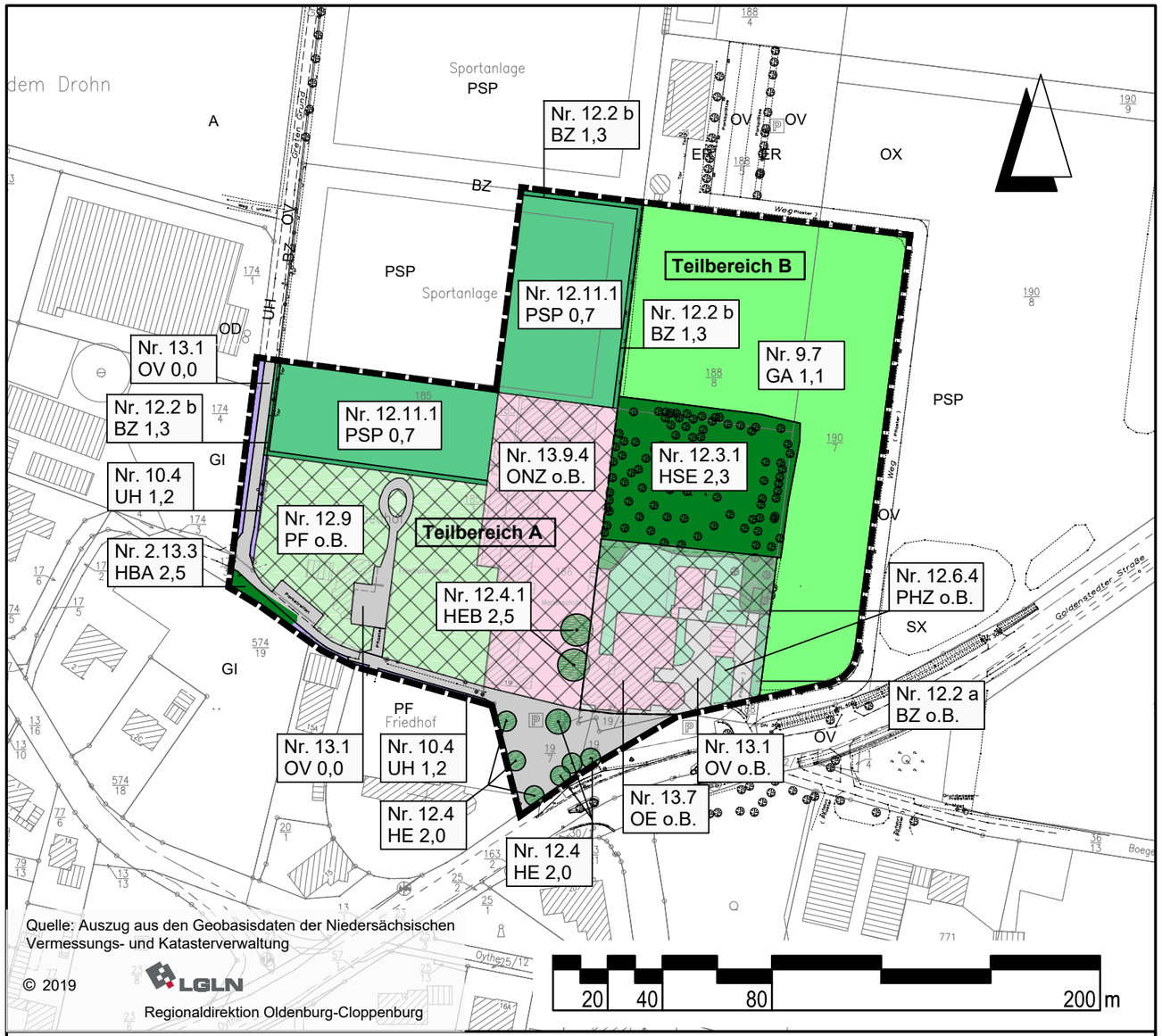

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Legende

- Geltungsbereich
- Nr. 12.2 b / BZ 1,5 — Erläuterung sh. Text / Wertfaktor
- Bereich ohne Bewertung

	Nr.	Biotoptyp	Code
	2.13.3	Straßenbegleitende Baumreihe	HBA
	9.7	Grünland-Einsaat	GA
	10.4	Verkehrsgrün	UH
	12.2a,b	Schnitthecke	BZ
	12.4	Einzelbaum, Baumbestand des Siedlungsbereichs	HE
	12.4.1	Einzelbaum des Siedlungsbereichs	HEB
	12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ

	Nr.	Biotoptyp	Code
	12.9	Friedhof	PF
	12.11.1	Sportplatz	PSP
	13.9.4	Schulgelände	ONZ
	12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
	13.1	Versiegelte Fläche	OV
	13.7	Einzel- und Reihenhausbebauung	OE

Nachrichtlich:

Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

SX (4.22)	Regenrückhaltebecken
GI (9.6)	Artenarmes Intensivgrünland
A (11.1)	Acker
ER (12.5)	Rabatte
OX (13.18)	Baustelle
OD (13.8)	Landwirtschaftliches Gebäude

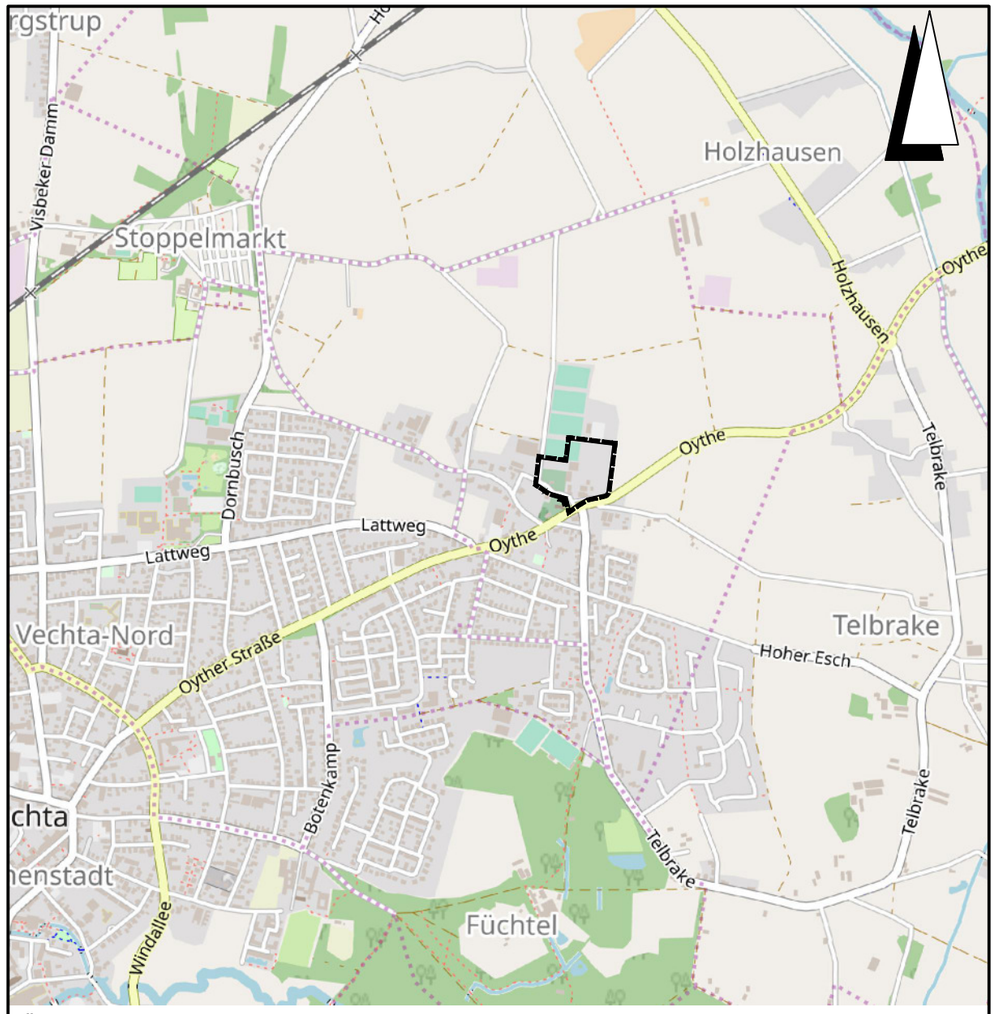

Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2023-03-21 i.V. Holger Böhm

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2019-08	Mr
gezeichnet	2023-03	KH
geprüft	2023-03	Bg
freigegeben	2023-03-21	Boe

Plan-Nummer: H:\VECHTA\219049\PLAENE\UP\lp_be_05_satzung.dwg(bestand)

STADT VECHTA
BEBAUUNGSPLAN NR. 176
"Ortskern Oythe"

Umweltbericht
Bestandsplan (zum Satzungsbeschluss)

Maßstab 1 : 2.000

Letztes Plotdatum: 2023-03-22

Letztes Speicherdatum: 2023-03-22